

# RS OGH 1991/5/16 6Ob545/91, 7Ob614/92 (7Ob615/92), 8Ob588/93, 7Ob635/94, 7Ob2420/96z, 10Ob53/00t, 20

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.1991

## Norm

ABGB §94

EheG §69 Abs2

## Rechtssatz

Gemäß § 94 ABGB sind auch solche tatsächlich nicht gezogene Einkünfte an Kapitalerträgen angemessen zu berücksichtigen, die der unterhaltsfordernde Ehegatte vertretbarer Weise hätte ziehen können; was vertretbar oder unvertretbar ist, bestimmt sich nach den konkreten Lebensverhältnissen unter Bedachtnahme auf die Entscheidung, die partnerschaftlich eingestellte Ehegatten im gemeinschaftlichen Interesse unter den gegebenen Umständen getroffen hätten. Das gilt als Nachwirkung aus dem Eheband grundsätzlich auch, wenn auch unter Bedachtnahme auf die durch die Auflösung der Ehe verminderten persönlichen Rücksichtnahmen, für einen gemäß § 69 Abs 2 EheG geschuldeten Unterhalt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 545/91  
Entscheidungstext OGH 16.05.1991 6 Ob 545/91
- 7 Ob 614/92  
Entscheidungstext OGH 10.12.1992 7 Ob 614/92  
nur: Gemäß § 94 ABGB sind auch solche tatsächlich nicht gezogene Einkünfte an Kapitalerträgen angemessen zu berücksichtigen, die der unterhaltsfordernde Ehegatte vertretbarer Weise hätte ziehen können; was vertretbar oder unvertretbar ist, bestimmt sich nach den konkreten Lebensverhältnissen unter Bedachtnahme auf die Entscheidung, die partnerschaftlich eingestellte Ehegatten im gemeinschaftlichen Interesse unter den gegebenen Umständen getroffen hätten. (T1)
- 8 Ob 588/93  
Entscheidungstext OGH 27.10.1994 8 Ob 588/93  
nur T1
- 7 Ob 635/94  
Entscheidungstext OGH 23.11.1994 7 Ob 635/94  
nur T1

- 7 Ob 2420/96z  
Entscheidungstext OGH 22.10.1997 7 Ob 2420/96z  
Auch; nur T1
- 10 Ob 53/00t  
Entscheidungstext OGH 04.04.2000 10 Ob 53/00t  
nur T1
- 2 Ob 230/00p  
Entscheidungstext OGH 21.06.2001 2 Ob 230/00p
- 6 Ob 131/01k  
Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 131/01k  
nur T1; Veröff: SZ 2002/16
- 10 Ob 92/04h  
Entscheidungstext OGH 13.06.2005 10 Ob 92/04h  
Auch; Beisatz: Wird schlecht gewirtschaftet, so ist demnach als Erträgnis fiktiv dennoch all das zu berücksichtigen, das bei ordnungsgemäßer Wirtschaft erzielt worden wäre; der Unterhaltsberechtigte darf nicht zu Lasten des Unterhaltspflichtigen bei seiner Vermögensverwaltung nachlässig sein. (T2)  
Beisatz: Dem Unterhaltsberechtigten ist bei der Vermögensanlage ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen. (T3)  
Veröff: SZ 2005/86
- 3 Ob 135/09p  
Entscheidungstext OGH 26.08.2009 3 Ob 135/09p  
Vgl auch
- 2 Ob 23/11p  
Entscheidungstext OGH 14.07.2011 2 Ob 23/11p  
nur T1
- 8 Ob 101/19i  
Entscheidungstext OGH 25.10.2019 8 Ob 101/19i  
Vgl; nur T1; Beisatz: Hier: Berücksichtigung von nicht bezogenen Miet- und Pachteinahmen für den von der Ehegattin verschenkten Liegenschaftsanteil. (T4)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0009575

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

09.12.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)